

nicht annehmen wölfen, sehr strenge; wie er denn die beiden Städte Magdeburg und Cöln, weil sie sich ihm offenkundig widersetzen, aller ihrer Rechte beraubte, seit welcher Zeit die letzter noch unter Oesterreichischer Hoheitshöchstätte steht. *Stein.* Hist. XX. *Thuan.* S. *Serpini* Hist. Conc. Trident. III. *Pallavicini* Hist. Cong. Trident. *Horsleder* T. II. L. IV. 4. *Seckendorf* Hist. Lutheran. *Mainzberg* Hist. du Luther. *Piek* Hist. des Interims. *Scatt* Lübeck. Kirchen-Hist. Ch. II. p. 97. seqq. Sonsten hat man auch noch das Leipziger Interim, welches Philippus Melanchton, Paulus Eberus, Pommer, Georg Maior, und Johann Pfeffinger fertigten haben, und das Regensburger, dessen Verfertiger nach einigen Jo. Cochlaeus oder Martinus Bucerus oder Martinus Sidonius, nach andern aber Joan. Cropperus oder Georgius Wizelius gewesen. *Chron.* Epp. Merseb. apud de *Ludevig* Reliq. Miss. Diplom. Tom. IV. p. 487.

Interimisticum Decretum, ist ein Decretum interlocutorium des Richters, welches Zeit hängen den Hauptprocessus; oder während einer Verhinderung, jemand zu Guten, und einem Handel, der keinen Aufschub leidet, aus einer rechtsfähigen Urtheile ertheilet wird, bis entweder die Sache entschieden, oder die Hinderniß weggeschafft werden. Ein Interims-Mittel, Interims-Bescheid. Sonsten bedeutet es auch 1.) das Religions-Decret Caroli V. das Interim genannt. *Steidan.* de sua Religion. 2.) Das Interim der Spanier, welches dem Besitzer währenden processus ertheilet wird, damit er nicht in der Possession turbet werde. 3.) Alle und jede Bescheide des Richters, so indessen, bis die Haupt-Sache entschieden wird, ertheilet worden ist.

*Interims-Cur*, siehe *Palliativa cura*.

*Interlac*, siehe *Interlachen*.

*Interlachen*, oder *Interlac*, *Interlacken*, *Interlappen*, und wie es *Bacelius Monastiroli* Germ. Imp. p. 190. nennt, *Interlappen*, lat. *Interlacus*, war ehemals ein reiches Kloster Augustiner-Ordens in dem Bernischen Oberland, zwischen dem Brienz- und Thuner-See in einem weiten Thal. gelegen, daher es auch den Namen bekommen. Seiligerus, Herr zu Ober-Hofen und Ried, hatte es anno 1130. gestiftet, und die Kaiser Lotharius II. Conradus II. und Carolus IV. ansehnlich begabt. Die Kästen, Voigthen darüber führte ansangs Bertholdus V. von Zähringen, und nach ihm Walther von Wädenswil, der erste Schultheiß zu Bern, bis es endlich anno 1222. an die Stadt Bern gelangte. In der Mitte des 15. Seculi nahm das unordentliche Leben dergahen darin einen überhand, daß die Stadt Bern veranlassen ward, von dem Papst eine Reformation dieses Klosters auszubitten, welche auch erfolget, und die Nonnen anno 1486. in das neue Stift nach Bern verlegt worden sind. *Seetler* Schweiz. Chron. Ch. I. B. V. p. 208. Zur Zeit der Religions-Wendetung empörten sich diese Ordens-Leute wieder die Stadt, und wollten die Messe allda wieder hergestellt wissen; mussten aber das von abstecken, und sich an. 1528. ergeben, darauf das Kloster secularisire, und zu einer Land-Voig-

then gemacht worden. *Scatt* Schweiz. Ch. VII. 22. p. 220. seqq. *Seetler* I. c. Ch. II. B. I. p. 7. 13. lqq. *Sander*. *Buzelin*. Germ. Sacr. P. II. p. 48. *Teiller* Sacra. Contin. I. 32. p. 481.

*Interlachen*, siehe *Interlachen*.

*Interlacus*, siehe *Interlachen*.

*Interlappen*, siehe *Interlachen*;

*Interlocutio*, seu *interlocutoria sententia*, ein Interlocutus, ein Bey-Urtheil, das nicht wegen der Haupt-Sach, sondern wegen eines Neben-Punct gegeben wird. L. IX. C. de sentent. & interlocut.

*Interlocutoria mixta*, welches zugleich etwas von der Haupt-Sach definiert, und wird daher gesagt, daß folche die Kraft eines Descriptiv-Urtheils habe; Als z. B. Wann der Richter ausspricht, daß jemand solle vorquitt werden.

*Interlocutoria simplex*, ist ein Urtheil, welches über einen besässigen Punct von dem Richter gefällt wird, da die Haupt-Sach noch hängt, als wegen des Punct cautionis, Admissio der Zeugen und andern dergleichen mehr.

*Interlendum*, *Intermedium*, *Intermede*, *Interludio*, *Intermedio*, *Intermezzo*, *Interscenum*, *Interscenio*, ein Zwischen-Spiel, mehrentheits aus Instrumental bisweilen auch Vocal-Music zwischen den Actibus einer Comödie bestehend. *Prator. Synt.* Mus. Tom. III. p. 110.

*Interlunium*, ist in der Astronomie die Zeit, durch welche der Mond unter denen Sonnenstrahlen verborgen liegt; oder während der welche der Mond, weil er der Sonne so nahe steht, wegen dieser starken Lichte, so sich bei dem Auf- und Untergange des Monds zur selbigen Zeit noch im Horizont aussert, von uns in der Dämmerung nicht kan gesehen werden. Es ist demnach das Interlunium eine Zeit, die sich kurz vor dem Neumonde anhebet, und kurz nach demselben sich endigt, und also der Neumond bey nahe in die Mitte selbiger Zeit fällt. Diese Zeit über saget man Luna filer.

*Interminatum*, siehe *Latinicum*, Tom. XIV. p. 674. seqq.

In Terminis mere executiuis verlisen, wird gesagt, wenn die Sache bloß auf die Vollstreckung des Urtheils oder Huliffe beruhet.

In Terminis possessorii verbleiben, heisset sich nicht auf das Petitorium einlassen, sondern allein bey dem Possessorio verbleiben.

*Intermediate*, *Intermezzare*. Ein Zwischen-Spiel machen.

*Intermedium*, siehe *Interlendum*.

*Intermittens Morbus*, eine Krankheit, die gewisse Tage nachlässt, und hernach wieder kommt.

*Intermittens Pulsus*, ein nachlassender Puls, ist ein gefährliches, doch nicht allzeit tödliches Zeichen.

*Intermontium*, siehe *Entremont*, Tom. VIII. p. 1296.

*Internecium Testamentum*, ein falsches Testament, dessenwegen der Herr umgebracht worden, damit man aus solchem die Erbschaft acquirire. L. qui vel internecini C. Theodol de accusat.

*Interni & oppositi Anguli*, siehe *Innere Winkel*.

*Internodium*, wird von dem Zusammenhang der Finger-Glieder gesagt.